

B e r i c h t

des Planungsausschusses

betr. Urantrag der Synodalen Dr. Hasselhorn u. a. gemäß Artikel 69 Absatz 2 der Kirchenverfassung; 6. Kirchengesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Sulingen, 25. November 2020

I.

Die 26. Landessynode hatte während ihrer III. Tagung in der 7. Sitzung am 24. November 2020 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Urantrag der Synodalen Dr. Hasselhorn u. a. (Aktenstück Nr. 34 A) folgenden Beschluss gefasst:

*"Die Landessynode überweist den Urantrag der Synodalen Dr. Hasselhorn u. a. betr. Verlängerung der Frist für die Vorlage der Stellenrahmenpläne und der aktuellen Konzepte für die Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards bis zum 30. Juni 2022 (Aktenstück Nr. 34 A) und alle im Rahmen der Aussprache zu diesem Aktenstück gestellten Anträge an den Planungsausschuss.
Der Landessynode ist noch im Verlauf der III. Plenartagung zu berichten."*

II.

Der Planungsausschuss hat den Urantrag in seiner 7. Sitzung am 25. November 2020 beraten. Der dem Urantrag beigefügte Kirchengesetzentwurf nimmt das Anliegen des Planungsausschusses auf, den Kirchenkreisen mehr Zeit für die Vorlage ihrer Stellenrahmenpläne und der Konzepte für die Handlungsfelder mit landeskirchlichen Grundstandards einzuräumen.

III.

Der Planungsausschuss stellt deshalb folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode tritt in die Lesung des Entwurfes des 6. Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der in der Anlage zum Urantrag der Synodalen Dr. Hasselhorn u. a. (Aktenstück Nr. 34 A) abgedruckten Fassung ein.

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender